



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30503-256/1103/22-2012

BETREFF

Osterfeuer 2012

DATUM

09.03.2012

KAPUZINERPLATZ 1

5580 TAMSWEG

FAX +43 6474 6541 6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Philipp Santner

TEL +43 6474 6541 6517

Im Zusammenhang mit dem Brauchtum des Osterfeuerheizens darf erklärend zur "Brauchtumsfeuer-Verordnung", LGBl. Nr. 38/2011, folgendes bekanntgegeben werden:

Im Lungau wurden im Jahr 2011 beinahe 400 Osterfeuer den Gemeinden bzw. den örtlichen Feuerwehren gemeldet. Der überwiegende Teil dieser "Osterfeuer" war in Hausgärten angelegt und verbrannt worden. Mit dieser Maßnahme wollten sich offensichtlich die Hausgartenbesitzer quasi das Verbrennen von Gartenabfällen legalisieren lassen.

Nach Rücksprache mit dem Referat für Volkskultur beim Amt der Salzburger Landesregierung entspricht ein solches Feuer aber nicht dem gelebten Brauchtum des "Osterfeuerheizens". Dieses Brauchtum ist vor allem dadurch charakterisiert, dass das Osterfeuer

- a) für die Allgemeinheit zugänglich und
- b) gemeinschaftsbezogen ist.

Ein eingezäunter privater Hausgarten erfüllt die Voraussetzung der allgemeinen Zugänglichkeit nicht, da damit signalisiert wird, dass der Garten ausschließlich dem Besitzer gehört und es einer Einladung bedarf, um den Garten betreten zu können.

In der Brauchtumsfeuer-Verordnung sind als Veranstalter von Brauchtumsfeuer zB Vereine, eine Orts- oder Glaubensgemeinschaft oder eine "sonstige Personengruppe" angeführt. Bei der "sonstigen Personengruppe" war an "Spontangruppen", wie eine Dorfjugend oder eine Dorfgemeinschaft, die ein Mal im Jahr für ein Brauchtumsfeuer zusammen arbeitet, gedacht. Wenn eine Familie "ihr" Osterfeuer im Hausgarten macht, handelt es sich dabei nicht um eine "sonstige Personengruppe". Hätte der Gesetzgeber auch eine "Familie" in diesem Zusammenhang im Auge gehabt, wären Familien ausdrücklich im Gesetz erwähnt bzw. angeführt worden.

Sollte in den nächsten Tagen und Wochen im Gemeindeamt oder bei der örtlichen Feuerwehr ein "Osterfeuer" in einem Hausgarten angemeldet werden, so wäre der Melder über die vor beschriebenen Punkte aufzuklären. Ihm wäre vor allem mitzuteilen, dass das abheizen von derartigen Feuern in Hausgärten nicht dem Brauchtum des Osterfeuerheizens entspricht und dies somit auf Grund der Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes 2010 verboten ist.

Eine Aufnahme von Daten und die Prüfung der Gewährleistung der Brandsicherheit durch die Ortsfeuerwehr sind in solchen Fällen nicht erforderlich bzw. mit keiner gesetzlichen Bestimmung begründet.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Philipp Santner

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Göriach, Wassering 67, 5574 Göriach, E-Mail
2. Gemeinde Lessach, Lessach Nr. 6, 5580 Lessach, E-Mail
3. Gemeinde Mariapfarr, Pfarrstraße 7, 5571 Mariapfarr, E-Mail
4. Marktgemeinde Mauterndorf, Mauterndorf Nr. 52, 5570 Mauterndorf, E-Mail
5. Gemeinde Muhr, Vordermuhr 5, 5583 Muhr, E-Mail
6. Gemeinde Ramingstein, Gemeindeplatz 223, 5591 Ramingstein, E-Mail
7. Gemeinde St. Andrä, St. Andrä 16, 5572 St. Andrä/Lg., E-Mail
8. Gemeinde St. Margarethen/Lg., Schulgasse 73, 5581 St. Margarethen, E-Mail
9. Marktgemeinde St. Michael/Lg., Marktplatz 1, 5582 St. Michael/Lg., E-Mail
10. Marktgemeinde Tamsweg, Marktplatz 1, 5580 Tamsweg, E-Mail
11. Gemeinde Thomatal, Thomatal Nr. 1, 5591 Thomatal, E-Mail
12. Gemeinde Tweng, Tweng 141, 5563 Tweng, E-Mail
13. Gemeinde Unternberg, Am Dorfplatz 12, 5585 Unternberg, E-Mail
14. Gemeinde Weißpriach, Am Sand 16, 5571 Weißpriach, E-Mail
15. Gemeinde Zederhaus, Zederhaus Nr. 25, 5584 Zederhaus, E-Mail
16. OBR Hannes Pfeifenberger, Bezirksfeuerwehrkommandant, Austraße 48, 5582 St. Michael/Lg., mit der Bitte um Information aller Lungauer Ortsfeuerwehrkommandanten, E-Mail
17. Bezirkspolizeikommando Tamsweg, z.Hd. Herrn Bezirkspolizeikommandant, Mjr. Felix Gautsch, Gartengasse 5, 5580 Tamsweg, mit der Bitte um Information aller Polizeiinspektionen, E-Mail
18. Referat Abfallwirtschaft und Umweltrecht, zH Herrn HR Dr. Bernhard Schneckenleithner, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Kenntnisnahme, Intern